



# Gemeinnütziger Verein für Jugendberholung e.V.

Geschäftsstelle: Wiedingharder Weg 6, 25899 Niebüll  
Telefon: 04661 / 90 36 50, Fax:04661 / 90 36 54

## Satzung

über die Benutzung der Offenen Ganztagschule an der Grundschule Klixbüll des Gemeinnützigen Vereins für Jugendberholung.

(Benutzungssatzung)

### § 1

Träger

- (1) Der Gemeinnützige Verein für Jugendberholung e.V., Niebüll, ist der Träger der Offenen Ganztagschule an der Grundschule in Klixbüll.

### § 2

Nutzungsberechtigung

- (1) Die Offene Ganztagschule steht vorrangig allen Kindern der Grundschule Klixbüll mit Beginn der Schulpflicht offen.

### § 3

Anmeldung und Abmeldung

- (1) Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Anmeldung des/der Erziehungsberechtigten. Aufnahmekriterien sind z. B.: Alleinerziehende, andere soziale Aspekte, Alter des Kindes - soziale und körperliche Reife. Sie gilt für die Dauer eines Schulhalbjahres.
- (2) Über die Aufnahme des Kindes, auch außerhalb der Reihenfolge der abgegebenen Anmeldung, entscheiden der Träger und die päd. Leitung der Offenen Ganztagschule. Während des laufenden Schuljahres kann eine Aufnahme eines Kindes nur erfolgen, wenn ein freier Platz zur Verfügung steht.
- (3) Für jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Offene Ganztagschule ein formeller Aufnahmeantrag gestellt werden.
- (4) Zeigt sich im Laufe der Zeit, dass ein Kind auf Dauer eines besonders hohen Maßes an Betreuung bedarf, so kann es in der Offenen Ganztagschule nur verbleiben, wenn seine besonderen Bedürfnisse erfüllt werden können, ohne dass die Betreuung anderer Kinder beeinträchtigt wird.

### § 4

Datenschutz

- (1) Der Träger darf zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.

### § 5

Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der Offenen Ganztagschule werden vom Träger festgesetzt und durch Aushang in der Schule bekannt gemacht.

### § 6

Betriebsferien

- (1) Während der allgemeinen Schulferien kann das Betreuungsangebot von Träger eingeschränkt werden. Eventuelle Schließzeiten werden vom Träger rechtzeitig bekannt gegeben.

### § 7

Krankheiten

- (1) Beim Erkennen erster Krankheitszeichen, die unter das Infektionsschutzgesetz fallen, dürfen Kinder die Offene Ganztagschule nicht besuchen. Erst nach Vorlage eines ärztlichen Attest dürfen die Kinder nach einer ansteckenden Krankheit die Offene Ganztagschule wieder besuchen (Infektionsschutzgesetz §33 u.ff.).

### § 8

Aufsichtspflicht

- (1) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sind während der Anwesenheit der Kinder in der Offenen Ganztagschule für die Kinder verantwortlich. Dem Betreuungspersonal unbekannt Personen werden beim Abholen der Kinder nicht akzeptiert, es sei denn, die/der Erziehungsberechtigte(n) haben die Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter entsprechend unterrichtet.

**§ 9**

Unfallversicherung

- (1) Die Kinder sind auf dem direkten Wege zum und von der Offenen Ganztagschule, während des Aufenthaltes in der Offenen Ganztagschule und bei Veranstaltungen der Offenen Ganztagschule auch außerhalb des Grundstücks durch die gesetzliche Unfallversicherung versichert.

**§ 10**

Zusammenarbeit

- (1) Fragen und Beanstandungen sind mit der pädagogischen Leitung des Betreuungsangebotes zu klären. Falls keine Einigung erzielt wird, sind Beschwerden direkt an den Träger zu richten.

**§ 11**

Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Offenen Ganztagschule werden Gebühren nach einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

**§ 12**

Anerkennung dieser Satzung

- (1) Die Benutzung der Offenen Ganztagschule erfolgt unter Anerkennung dieser Satzung durch die / den Erziehungsberechtigte(n).

- (2) Bei satzungswidrigem Verhalten erlischt das Benutzungsrecht. Bereits gezahlte Gebühren werden nicht erstattet.

**§ 13**

Inkräfttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2014 in Kraft.  
Sie wird durch Aushang in der Offenen Ganztagschule bekannt gemacht.

Niebüll, den 17. Juli 2014

gez. Uwe Wahrenburg  
1. Vorsitzender